

# PADDELORDNUNG

## DER DRACHENBOOTABTEILUNG „HORNFELSEDRACHE“ IM RUDERCLUB GRENZACH E. V.

### Allgemeines

#### 1. Geltungsbereich

Diese Paddelordnung (PO) gilt für alle, die im Ruderclub Grenzach (RCG) paddeln, steuern oder Material des RCG verwenden, ungeachtet dessen, ob sie Mitglieder sind oder nicht.

Sie gilt grundsätzlich auch für die Nutzung von Privatbooten.

Sie tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

#### 2. Zweck

Die PO soll einen sicheren Sportbetrieb gewährleisten, der jeder/m Nutzen bringt und Freude macht. Sie ist für jede/n verpflichtend.

#### 3. Schwimmer

Wer im RCG paddelt oder steuert, muss mindestens 200m in der Kleidung, mit der er/sie aufs Wasser geht, schwimmen können.

Schwimmhilfen stehen im Bootshaus zur Verfügung und sollten in Zweifelsfällen auch genutzt werden.

#### 4. Alkohol

Paddeln oder Steuern unter Alkohol- oder Drogeneinfluss sind verboten.

Die strafrechtlich relevante Grenze für die absolute Fahruntüchtigkeit (2010: 1.1‰) gilt auch für das Führen eines Wasserfahrzeuges.

#### 5. Gesetzesvorschrift

Auf dem Wasser gelten die Bestimmungen der Binnenschiffahrtstraßenordnung BiSchStrO und die besonderen Vorschriften für den Rhein.

Diese sind über den Abteilungsvorstand erhältlich und auf der Website verlinkt.

### Bootsbenutzung

#### 6. Abteilungsboote

Die Abteilungsboote sind Drachenboote und Outrigger (OC). Die Nutzung steht den Abteilungsmitgliedern grundsätzlich frei.

Zu den Trainingszeiten des Drachenbootteams müssen alle Abteilungsboote zur Verfügung stehen. Die Nutzung der Boote während dieser Zeiten ist nur in Absprache mit dem Trainer zulässig.

Voraussetzung für alle Alleinfahrten außerhalb der Trainingszeiten und für die Rolle des Bootsführers ist die Teilnahme an einem Theoriekurs für Steuerleute sowie die Freigabe durch den Bootswart.

Sachliche und persönliche Einschränkungen der Bootsnutzung, z.B. für Alleinfahrten, für das Wintertraining oder bei Hochwasser, werden vom Abteilungsvorstand bekanntgegeben.

Über die Nutzung der Abteilungsboote auf Regatten entscheidet der Abteilungsvorstand.

## 7. Gäste

Gäste sind jederzeit willkommen und dürfen in Clubbooten mitgenommen werden. Ein Obmann/eine Obfrau muss jeweils an der Fahrt teilnehmen und trägt die Verantwortung.

Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes können die Mitnahme von Gästen untersagen.

## 8. Privatboote

Privatboote und -paddel dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Eigentümer benutzt werden.

## *Fahrtordnung*

## 9. Paddelrevier

Das Paddelrevier und seine Gefahrenstellen sind auf der Website verfügbar und im Bootshaus ausgehängt.

Auf in der Flusskarte besonders gekennzeichnete Gefahrenstellen muss geachtet werden.

Bei Fahrten rheinaufwärts darf an das Wehr Wyhlen / Augst nur bis an die Molenköpfe (Km 156) herangefahren werden. Bei Fahrten rheinabwärts darf nicht weiter als bis zur Höhe der zwei Basler Rudervereine (KM 163,5) herangefahren werden.

Fahrten mit Clubbooten außerhalb des Paddelreviers müssen von einem Mitglied des Abteilungsvorstandes genehmigt werden.

## 10. Verhalten auf dem Wasser

Das Verhalten auf dem Wasser soll sportlichem Verhalten und Anstand entsprechen.

Es ist grundsätzlich in zum Paddelsport passender Bekleidung zu paddeln. Sie darf die Boote nicht beschädigen und im Falle einer Kenterung die Sicherheit des Paddlers nicht gefährden.

Das Baden vom Boot aus ist verboten.

## 11. Obmann (Bootsführer)

Der Bootsführer bzw. die Bootsführerin trägt die Verantwortung für das Boot und die Mannschaft.

Dies ist in der Regel der erfahrenste Paddler(in) der Mannschaft, im Drachenboot in der Regel der Steuermann.

Obleute und Steuerleute werden vom Abteilungsvorstand benannt.

Die Mannschaft muss auf jeden Fall seinen (ihren) Anordnungen Folge leisten.

Der Bootsführer ist im Fahrtenbuch einzutragen. Vom System wird als Voreinstellung der Steuermann als Obmann gespeichert.

## 12. Trainingszeiten

Die offiziellen Trainingszeiten setzt der Abteilungsvorstand fest. Sie sollen es jedem paddelnden Mitglied ermöglichen, im Mannschaftsboot zu paddeln und sich in der Paddeltechnik weiter fortzubilden.

Alleinfahrten ausserhalb der Trainingszeiten sind nur den vom Abteilungsvorstand benannten Bootsführern erlaubt.

## 13. Dunkelheit

Fahrten müssen grundsätzlich vor Einbruch der Dunkelheit beendet sein. Eine Ausnahme bildet das Abendtraining des Drachenbootteams während der Wintermonate.

Bei allen Dunkelheitsfahrten hat jedes Boot ein rundum gut sichtbares weißes Licht zu führen.

Fahrten bei Dunkelheit erfolgen auf eigene Gefahr.

## 14. Schwimmwesten

Für Kinder unter 15 Jahren gilt generell Schwimmwestenpflicht.

Der Abteilungsvorstand kann -z.B. für das Wintertraining- eine Schwimmwestenpflicht für alle anordnen.

Der Obmann/Steuermann kann je nach Wetterlage und Temperatur das Tragen einer Schwimmweste anordnen.

## 15. Fahrtenbuch

Das elektronische Fahrtenbuch ist der amtliche Nachweis der Fahrten vor allem bei Unfällen und Schäden am Boot.

Jede Fahrt muss grundsätzlich vor dem Ablegen vom Bootssteg eingetragen werden.

Alle Bootsinsassen (Obmann, Paddler, Steuerleute, Trommler, auch mitfahrende Gäste) sind im Fahrtenbuch einzutragen.

Bei Fahrten im Rahmen von Veranstaltungen (Schul-/Firmenevents, Drachenbootrennen) gelten besondere Erfassungsregeln.

## 16. Fahrtbeginn

Eine Ausfahrt beginnt mit dem Herausragen des Gerätes und endet mit dem Versorgen von Boot und Material. Während dieser Zeit ist den Anweisungen des Steuermannes/Obmannes unbedingt Folge zu leisten.

Die Boote und das Zubehör sind mit Sorgfalt zu behandeln.

## 17. Regeln auf dem Wasser

Wegfahrt und Landung haben grundsätzlich gegen den Strom zu erfolgen.

Beim Herannahen eines Schiffes darf weder ein Boot eingesetzt noch nach einer Fahrt am Bootssteg angelegt werden.

Ausnahme bilden bauartbedingt die OC mit links montiertem Ausleger. Es darf an dazu geeigneten Stellen angelegt werden.

Bei der Bergfahrt ist entlang des deutschen Ufers zu fahren. Langsam fahrende Boote haben schnelleren zur Strommitte hin auszuweichen.

Bei der Begegnung mit Ruderbooten ist besondere Vorsicht zu beachten.

Bei der Vorbeifahrt am Hafengebiet ist besonders auf manövrierende Schiffe zu achten.

## 18. Nach der Fahrt

Nach jeder Fahrt sind die Boote innen und außen gründlich zu reinigen und auf Schäden zu untersuchen.

Boote und Paddel müssen nach jeder Fahrt von der Mannschaft versorgt werden, auch wenn am gleichen Tag noch andere Mannschaften dieses Boot benutzen wollen.

## 19. Hochwasser

Ab dem Pegel 790 cm bzw. ab der Abflussmenge 2'500 m<sup>3</sup>/s des Pegels Basel-Rheinhalle ist das Paddeln in unserem Paddelrevier nicht erlaubt. Ab der Hochwasser-Voralarmstufe bei Pegel 700 cm und der Abflussmenge 1'800 m<sup>3</sup>/s wird das Paddeln auf die Strecke zwischen Rheinkilometer 158 und 160 eingeschränkt. Um ab 650 cm aufs Wasser zu gehen bzw. ein Vereinsboot nutzen zu dürfen, muss die Erlaubnis mindestens eines Mitglieds des Abteilungsvorstandes eingeholt werden.

Generell ist ab dem Pegel 650 cm erhöhte Vorsicht geboten. Umstände wie Wind, Temperaturen, steigendes/fallendes Wasser, Treibgut, die Nähe zu Verwirbelungen (speziell in Schleusennähe), die jeweilige Bootsbeschaffenheit und die Erfahrung der beteiligten Paddler/Steuerleute müssen in die Entscheidung, Paddeln zu gehen, verantwortungsbewusst miteinbezogen werden.

### *Bootsschäden*

## 20. Meldung und Behebung

Alle Schäden an Boot müssen noch am selben Tag per E-Mail oder telefonisch dem Bootswart mitgeteilt werden, auch wenn sie behoben wurden.

Kleine Schäden sind von der Mannschaft sofort nach der Fahrt zu beseitigen. Ausnahmen hiervon regelt der Abteilungsvorstand.

Können Schäden nicht sofort behoben werden, müssen sie in das Fahrtenbuch eingetragen werden. Das Boot selbst ist deutlich als beschädigt zu kennzeichnen.

## 21. Haftung

Für alle Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit während einer Fahrt entstehen, haftet die Mannschaft solidarisch.

Verstöße gegen ausdrückliche Anweisungen dieser Paddelordnung gelten als grob fahrlässig.

Bei Schäden durch leichte Fahrlässigkeit ist - sofern die Clubversicherung und/oder Haftpflichtversicherung den Schaden nicht voll

übernehmen - eine Beteiligung des Paddlers erwünscht.

## 22. Dokumentation

Schäden an Boot und Zubehör, die vor der Fahrt bemerkt werden, sind in das Fahrtenbuch einzutragen. Nur sofern die Fahrtüchtigkeit des Bootes nicht beeinträchtigt wird, und keine Vergrößerung des Schadens erwartet werden kann, darf es ausnahmsweise trotzdem benutzt werden.

## 23. Schäden bei Dritten

Jeder Wassersportler haftet nach Gesetz für alle Schäden, die er im Zusammenhang mit dem Besitz oder Gebrauch eines Sportbootes einem Dritten schuldhaft zufügt. Auch leichte Fahrlässigkeit ist schuldhaft.

Der Verein empfiehlt daher dringend den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung.

## 24. Verstöße gegen die Paddelordnung

Mitglieder, die gegen diese PO verstoßen, können vom Abteilungsvorstand mit einer Sperre bis zu 4 Wochen belegt werden. Im Wiederholungsfall können sie gemäß der Satzung aus der Abteilung bzw. aus dem Club ausgeschlossen werden.

Beschlossen in der Abteilungsvorstandssitzung vom 19. Januar 2011.

Geändert gem. Abteilungsvorstandsbeschluss vom 01. Dezember 2015 (Punkt 19. Hochwasser).



gez. Christian Kowatzki  
Abteilungsleiter



gez. Manja Heyn  
Stellv. Abteilungsleiterin